Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schrieb L. an seine Heimatgemeinde, das bei ihm weilende Kind sei nicht sein, er habe das falsche legitimiert und wolle es nicht mehr erhalten. Daraufhin erfolgte Untersuchung und Anklage gegen L. wegen Fälschung des Familienstandes. Die Geschwornen kamen dann allerdings, wie nicht anders zu erwarten war, zu einem Freispruch.

Auf Grund dieses Tatbestandes wird die Anschuldigung, als hätte die Armenpflege Hinwil die E. L. verkauft, nicht mehr aufrecht erhalten werden können, jedoch darf sicherlich eine Unklugheit und eine ungerechtfertigte Unterstützung in der Ausrichtung der 150 Fr. erblickt werden. Die Armenpflege wollte dem L. ja nur sein eigenes Kind zur Obsorge überlassen und wußte auch nichts von der Verwechslung. Für sein eigenes Kind aber hatte er selbst aufzukommen und zwar schon seit das gerichtliche Urteil im Vaterschaftsprozesse ergangen war, die Leistung irgend eines Kostgeldes seitens der Armenpflege war also nicht am Platze und nur geeignet, falsche Vorstellungen bei L. wachzurufen. W.

— Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich projektiert die Errichtung einer Anstalt für Männer, die nicht in eine Korrektionsanstalt gehören, aber auch nicht in ein Altersasyl, Armenhaus oder in Privatpflege passen, sondern für kürzere oder längere Zeit unter Aufsicht gehalten, günstig beeinflußt und, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend, beschäftigt werden sollen. Für diese Armen-Arbeitsanstalt, wie sie vielleicht genannt werden könnte, sind landwirtschaftliche Arbeiten, Gemüsebau und Beerenkultur in Aussicht genommen. — Weiter denkt man an eine Anstalt für verwahrloste Mädchen im Alter von 14—20 Jahren. W.

— Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich hat den seit Jahren bestehenden Vertrag mit der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, wonach diese die gesamte vorübergehende Unterstützung von Stadtbürgern besorgte und dafür zuletzt von der ersteren 25,000 Fr. pro Jahr erhielt, gekündet, weil sie die gesamte Armenunterstützung gern in Händen haben möchte und sich bei der bisherigen Zweiteilung verschiedene Unzukömmlichkeiten ergaben. Nachdem in ihrer Generalversammlung auch die freiwillige Armenpflege ihre Zustimmung zur Aufhebung des Abkommens gegeben hat, geht mit dem 1. Januar 1912 auch die vorübergehende Unterstützung der Stadtbürger an die städtische Armenpflege über. W.

Literatur.

Mein Schweizerland, wach auf! Belehrung über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Referat, gehalten an der allgemeinen Volksversammlung in Straubenzell von B. Zweifel, Stadtrat in St. Gallen, Präsident des kantonalen Verbandes st. gallischer Krankenversicherungsvereine. St. Gallen 1911. Verlag L. Kirschner-Engler, Buchhandlung, St. Gallen. Preis: 40 Cts., in Partien von 10 Exemplaren an 20 Cts. 47 Seiten.

Keiner der das Volk und die Verhältnisse kennt, wird sich verhehlen können, daß das nach 11 Jahren zustande gekommene neue Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wiederum sehr gefährdet ist, und daß es noch viel Aufklärungsarbeit bedarf, um ihm in der Abstimmung zum Siege zu verhelfen. Dazu vermag mitzuhelfen die vortreffliche, frisch und volkstümlich geschriebene Schrift von Stadtrat Zweifel in St. Gallen, die jeder zur Zerstreuung allfälliger Bedenken lesen sollte. W.

Das neue Zivilgesetzbuch und die Schweizerfrauen. Eine Wegleitung. Herausgegeben vom Bunde schweizerischer Frauenvereine. 8° broschiert. 71 Seiten. Preis 50 Rp. (Verlag von A. Francke, Bern.)

Mit der Herausgabe dieser Broschüre bezweckt der Bund schweizerischer Frauenvereine, das am 1. Januar 1912 in Kraft tretende Zivilgesetzbuch zu popularisieren.

Angesichts der Tatsache, daß viele Frauen die Gesetze kaum kennen, unter denen sie leben und daß sie meist mißtrauisch oder verständnislos allen rechtlichen Fragen gegenüberstehen, hat er es sich zur Aufgabe gemacht, die Hauptpunkte des Gesetzes in leicht faßlicher, durch Beispiele erläuterter Form klarzulegen und auf diese Weise allen Frauen, die sich nicht mit dem Gesetze selbst befassen wollen, einen Ratgeber zu schaffen. Das 71 Seiten starke, gut ausgestattete und übersichtlich angeordnete Schriftchen behandelt die Stellung des Einzelnen in der Gesamtheit und in der Familie, die ehelichen Vermögensverhältnisse, Ehescheidung, Adoption, uneheliche Mutterschaft, Erbrecht, und gibt zum Schluß noch einige im Sachenrecht enthaltene Bestimmungen, die jedermann geläufig sein müssen. Keine Mutter, keine Braut, keine Berufsfrau sollte verfehlen, sich an Hand des kleinen, leichtverständlichen Führers auch auf dem Gebiete des Gesetzes die Selbständigkeit zu erwerben, die ihr im Lebenskampf not tut.

Der billige Preis von 50 Cts. macht die in allen Buchhandlungen käufliche Broschüre jedermann zugänglich.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Als hübsche Weihnachtsgeschenke für die Jugend empfehlen wir:

Peterli am Lift.

Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde von **A. Volt.**
Drittes bis siebentes Tausend.
Broschiert 2 Fr. Elegant gebunden Fr 2. 50.

Fang' mich!

Ein Ballbilderbuch mit Versen von **Käte Joël.**
16 Seiten, auf Chamois-Karton in Zweifarbendruck. 2 Fr.

Janpeter Bruns Abenteuer

von **O. Zoller.**
Ein neuer Knabenroman mit mehrfarbigem Umschlag und 4 Tonbildern.
Elegant gebunden in Ganzleinen 4 Fr.
Gediegene Ausstattung! Hervorragende Besprechungen!

Zu haben in jeder Buchhandlung.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Wir empfehlen zur Anschaffung: Das populärste Buch über das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muß.

Eine Darstellung desselben in Fragen und Antworten.
Elegant gebunden in Ganzleinen 2 Fr.

Dieses Volksbuch hat die Aufgabe, die weitesten Kreise möglichst rasch in das langersehnte, einheitliche Zivilrecht einzuführen.

Praktische Fragen, wie sie jedem einzelnen tagtäglich auftauchen, werden aufgeworfen und sofort in einer für das Leben brauchbaren Form beantwortet.

Zu haben in jeder Buchhandlung.

Gesucht

für einen 18-jährigen, willigen **Knaben** eine **Lehrstelle**, wo er den **Sattlerberuf** gründlich erlernen könnte. [322
Anstalt Bernrain, Emmishofen.

Lehrling gesucht.

Ein Jüngling, der Lust hat das **Schlosserhandwerk** zu erlernen, kann unter günstigen Bedingungen eintreten bei
A. Brandt, mechanische Bauschlosserei, in **Bulle** (Freiburg). 323

Das Diakonenhaus

bei Rüschlikon (Zürich) bietet pflegebedürftigen u. chronischkranken Männern freundliche Verpflegung.
Preis: Allgemeine Abteilung 2—3 Fr., Einzel- und Zweizimmer 3—6 Fr. [321

Lehrling gesucht.

Ein junger **Knabe** könnte das
Schmiedhandwerk
unentgeltlich erlernen. Gute Behandlung zugesichert. Bei **Herrn Hubler**, Schmied, **Rochefort**, Kanton Neuenburg. 320

Auskunftei Treuhand
Boniswil (Aargau).
308]

Ausschließlich mit reellen Mitteln arbeitendes Institut. **Spezielle Vereinbarungen** für **Armenpflegen** (Kontrolle Allmosengenössiger, Berichte, Begleitungen 2c.
Gratisprospekt. Keine Detektivdienste!

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und Krankheitsverhütung
von **Prof. Dr. O. Haab.**
Preis 50 Cts.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.